

06. 04. 79

Sachgebiet 7

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Warnke, Dr. Waigel, Dr. Jobst, Spilker, Röhner, Dr. Früh, Sauter (Epfendorf), Wissmann, Engelsberger, Kraus, Dr. Voss, Biehle, Dr. Evers, Dr. von Wartenberg und Genosse und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/2672 –**

Forderungen deutscher Exporteure gegenüber der türkischen Zentralbank

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – V B 4 – 915 214 – hat mit Schreiben vom 5. April 1979 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch waren die Zahlungsbilanzdefizite der Türkei in den vergangenen zehn Jahren?

In der Leistungsbilanz der Türkei ergaben sich in den letzten zehn Jahren folgende Defizite (nach türkischen Angaben):

Jahr	Mio US \$
1969	– 221
1970	– 172
1971	– 122
1972	– 8
1973	+ 484
1974	– 720
1975	– 1 879
1976	– 2 301
1977	– 3 426
1978 (vorläufig)	– 1 768
Summe	– 10 133

Die seit 1974 stark zunehmende defizitäre Tendenz führte allein in den letzten fünf Jahren, im Zeitraum 1974 bis 1978, zu einem kumulierten Leistungsbilanzdefizit von ca. 10 Mrd. US-Dollar.

Ohne die erheblichen Überweisungen türkischer Gastarbeiter in Höhe von insgesamt rd. 5,7 Mrd. US-Dollar für den gleichen Zeitraum (1974 bis 1978) wären diese Leistungsbilanzdefizite noch wesentlich höher ausgefallen.

Zu den Defiziten in der Leistungsbilanz kommen noch erhebliche Defizite in der Kapitalbilanz, die in den Jahren 1974 bis 1978 insgesamt 3 Mrd. US-Dollar überschritten haben.

2. Wie hoch sind die gegenwärtigen Verpflichtungen der Türkei gegenüber den OECD-Staaten?

Nach neuen Schätzungen der OECD kann die Gesamtverschuldung der Türkei gegenüber dem Ausland aus ausgezahlten Krediten Ende 1978 auf etwa 17 Mrd. US-Dollar veranschlagt werden; davon dürften etwa 9,5 Mrd. US-Dollar auf die direkte Verschuldung der Türkei gegenüber den OECD-Staaten entfallen.

3. Wie hoch sind die kurzfristigen Verpflichtungen und die damit verbundenen Transferrückstände der Türkei gegenüber privaten und öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland?

Die nicht umgeschuldeten kurzfristigen, bundesverbürgten Verpflichtungen der Türkei gegenüber privaten Gläubigern in der Bundesrepublik Deutschland, die nach dem Abschluß der multilateralen Umschuldungsvereinbarung vom 20. Mai 1978 entstanden sind, betrugen im März 1979 etwa 670 Mio DM. Die damit verbundenen Transferrückstände sind zur Zeit niedriger, da sich die Fälligkeiten dieser Verpflichtungen teilweise bis Anfang 1980 erstrecken.

Darüber hinaus bestehen nicht bundesverbürgte Forderungen privater deutscher Gläubiger gegenüber der Türkei in Höhe von rd. 700 Mio DM (vgl. Frage 7), die nach Kenntnis der Verbände praktisch alle fällig geworden sind.

Kurzfristige Verbindlichkeiten der Türkei gegenüber öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland bestehen nicht.

4. Welche Ergebnisse haben die Verhandlungen zwischen der Türkei und dem Internationalen Währungsfonds im Hinblick auf Beistandskredite und wirtschaftspolitische Auflagen gebracht, und welche Kredittranchen wurden bislang der Türkei seitens des Währungsfonds eingeräumt?

1. Am 24. April 1978 billigte das IWF-Exekutivdirektorium ein Bereitschaftskreditabkommen zugunsten der Türkei über den Gegenwert von 300 Mio SZR (386 Mio US-Dollar)¹⁾. Die Türkei ist frei, die Mittel für Zahlungen aller Art, auch zur Tilgung ungedeckter Forderungen zu verwenden. Grundlage des Kredits war ein zwischen dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Türkei vereinbartes wirtschafts-

¹⁾ SZR-Beträge – auch im folgenden – umgerechnet zum Kurs vom 20. März 1979: 1 SZR (Sonderziehungsrecht) = 1,285871 \$.

politisches Stabilisierungsprogramm. Wichtige Elemente des damaligen Programms waren:

- Verbesserung der öffentlichen Finanzen durch Ausgabenbeschränkung und Einnahmenerhöhung;
- Rentabilitätsverbesserung der staatlichen Wirtschaftsunternehmen;
- Inflationsbekämpfung; Beschränkung der Kreditgewährung durch die Zentralbank;
- Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der türkischen Wirtschaft (auch durch Maßnahmen auf dem Wechselkursgebiet);
- Regelung der Zahlungsrückstände; kein Entstehen neuer Rückstände bei laufenden Zahlungen.

Die Kreditauszahlung sollte während der Dauer des zweijährigen Stabilisierungsprogramms in Raten erfolgen. Die Auszahlung der Raten über die erste Kredittranche hinaus wurde an die Einhaltung der im Programm festgelegten wirtschaftspolitischen Erfüllungskriterien geknüpft.

2. Die tatsächliche Entwicklung blieb bald hinter den Erwartungen und Zusagen zurück. Es wurden deshalb nur die erste und zweite Rate von zusammen 90 Mio SZR (ca. 116 Mio US-Dollar) ausgezahlt. Damit ist die erste Kredittranche von 50 Mio SZR voll und die zweite Kredittranche von ebenfalls 50 Mio SZR weitgehend ausgeschöpft. Die Auszahlung weiterer Mittel wurde von einer Einigung über neue Erfüllungskriterien abhängig gemacht. Zu einer solchen Einigung ist es bisher nicht gekommen. Der IWF denkt jetzt daran, das alte Bereitschaftskreditabkommen durch ein neues Abkommen zu ersetzen. Ein neues Abkommen kann abgeschlossen werden, sobald die Türkei ein überzeugendes Stabilisierungsprogramm anbietet. Zusätzlich zu den normalen Kreditmöglichkeiten kämen dann auch Ziehungen in der kürzlich in Kraft getretenen ergänzenden Finanzierungsfazilität („Witteveen-Fazilität“) in Betracht.
3. Zusätzlich zu den Mitteln aus dem Bereitschaftskredit hat die Türkei 1978 vom IWF aus der Fazilität zur kompensatorischen Finanzierung von Exporterlösschwankungen weitere Kredite im Wert von 74,5 Mio SZR (ca. 96 Mio US-Dollar) erhalten. In dieser Fazilität hatte die Türkei schon 1975 und 1976 zusammen 74,5 Mio SZR gezogen. Von den Ziehungen der Türkei in den – inzwischen ausgelaufenen – Ölfaßilitäten in den Jahren 1975 und 1976 waren Ende Januar 1979 236,5 Mio SZR (304 Mio US-Dollar) noch nicht zurückgezahlt.
5. Wie beurteilt die Bundesregierung die bislang von der Türkei ergriffenen Maßnahmen zur Sanierung der Wirtschaft und zum Abbau der Transferrückstände?

Die türkische Regierung beabsichtigt jetzt, mit einem neuen, umfassenden Stabilisierungsprogramm das gravierende außen- und binnengesetzliche Ungleichgewicht zu beseitigen. Einzelne Maßnahmen, wie eine kräftige Erhöhung der Preise für Mineralölprodukte, wurden bereits in Kraft gesetzt. Sie

lassen aber noch keinen Schluß zu auf die endgültige Gestalt des Gesamtprogramms, das demnächst auch als Grundlage für die Gespräche mit dem IWF über ein neues Bereitschaftskreditabkommen dienen soll.

Im Anschluß an das Treffen der vier Staats- und Regierungschefs der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland in Guadeloupe am 7. Januar 1979 hat es die Bundesregierung gemeinsam mit dem OECD-Generalsekretär van Lennep unternommen, eine solidarische Hilfsaktion von Mitgliedstaaten der OECD zugunsten der Türkei vorzubereiten. Die angesprochenen Regierungen haben grundsätzlich positiv reagiert (vgl. Beantwortung der diesbezüglichen Frage des Abgeordneten Dr. Holtz – Drucksache 8/2608, Frage 7 – durch die Bundesregierung). Das besondere Interesse der Bundesregierung zeigt sich auch in der Sondermission, die der niedersächsische Finanzminister, Walther Leisler Kiep, im Namen der Bundesregierung für die OECD-Stützungsaktion übernommen hat. Die Bundesregierung erwartet, daß die multilaterale Hilfsaktion auch zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit der Türkei beiträgt und damit den Abbau der Transferrückstände erleichtert.

6. Welche Umschuldungsabkommen zwischen der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland wurden bislang abgeschlossen, und welche Höhe hat die dadurch erfaßte Umschuldungssumme?

Seit 1959 wurden zwischen der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland mehrere Umschuldungsabkommen abgeschlossen, seit 1963 insbesondere zur Stundung von Fälligkeiten aus den 1958 und 1960 im Rahmen des Türkei-Konsortiums der OECD gewährten Stabilisierungskrediten.

Die letzte Umschuldung erfolgte 1978. Infolge des seit Anfang 1977 eingestellten normalen Devisentransfers vereinbarten alle wichtigen westlichen Gläubigerländer mit der Türkei im Rahmen der OECD am 25. Mai 1978 Grundsätze für eine Umschuldung. Auf deren Grundlage wurden am 15. September 1978 drei deutsch-türkische Umschuldungsabkommen abgeschlossen. Durch die drei Abkommen wurden rd. 650 Mio DM umgeschuldet, die bis zum 20. Mai 1978 fällig geworden waren. Von diesen 650 Mio DM entfallen rd. 165 Mio DM auf Regierungskredite und rd. 485 Mio DM auf bundesverbürgte Handelsforderungen.

7. Wie hoch sind die derzeit ungedeckten Forderungen deutscher Exporteure gegenüber der türkischen Zentralbank?

Aufgrund einer Ende Dezember 1978 abgeschlossenen Umfrageaktion des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, des Deutschen Industrie- und Handelstages sowie des Nah- und Mittelostvereins haben deutsche Unternehmen nicht bezahlte, ungedeckte Forderungen gegenüber der Türkei in Höhe von rd. 700 Mio DM gemeldet.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung in absehbarer Zeit mit der Türkei eine Vereinbarung über den Ausgleich nicht gedeckter deutscher Außenstände zu treffen?

Für die nicht bundesverbürgten Handelsforderungen hat die türkische Regierung in den deutsch-türkischen Umschuldungsabkommen vom 15. Dezember 1978 (vgl. Frage 6) die Verpflichtung übernommen, alle nicht unter das Abkommen fallenden – also auch die ungedeckten – Forderungen deutscher Gläubiger zu regeln. Die Bundesregierung hat sich auch bereits mehrfach gegenüber der türkischen Regierung nachdrücklich für eine solche Regelung eingesetzt. Sie wird auch künftig jede Möglichkeit nutzen, die Türkei auf die Notwendigkeit eines raschen Transferabbaus für die ungedeckten Forderungen hinzuweisen, um die hierauf gerichteten Bemühungen der deutschen Wirtschaft zu unterstützen (vgl. auch die diesbezüglichen Fragen der Abgeordneten Reuschenbach, Dr. Schäuble, Frau Dr. Riede (Oeffingen) und Dr. Czaja – Drucksache 8/2477, Fragen B 71 und 72; Drucksache 8/2561, Fragen B 40 und 41; Drucksache 8/2608, Frage B 63 und Drucksache 8/2637, Fragen B 33 und 34 – sowie deren Beantwortung durch die Bundesregierung).

Dagegen ist die Bundesregierung nicht in der Lage, selbst eine Regelung auszuhandeln und zu vereinbaren, weil sie nicht Inhaber dieser Forderungen ist. Auch die Übernahme einer Entschädigungsverpflichtung gegenüber den deutschen Forderungsinhabern durch die Bundesregierung ist ausgeschlossen, da dies einer versicherungspolitisch und haushaltsrechtlich nicht akzeptablen Nachversicherung gleichkäme.

9. Hat die Bundesregierung nach Einstellung des Devisentransfers durch die türkische Zentralbank der Türkei Warenhilfekredite, und wenn ja, in welcher Höhe gewährt?

Die Bundesregierung hat nach der weitgehenden Einstellung des Devisentransfers durch die türkische Zentralbank im Frühjahr 1977 zwei Regierungsabkommen über freie Warenhilfekredite in Höhe von insgesamt 150 Mio DM unterzeichnet – am 7. April 1978 ein Abkommen über einen Kredit in Höhe von 50 Mio DM und am 28. Juli 1978 über einen Kredit in Höhe von 100 Mio DM.

10. Hat die Bundesregierung zu irgendeinem Zeitpunkt die Gewährung der Warenhilfekredite von einer Zusage der Türkei, deutsche – auch nichtgedeckte – Außenstände zu transferieren, abhängig gemacht?

Insbesondere aus entwicklungspolitischen Erwägungen hat die Bundesregierung die Gewährung von Warenhilfekrediten an die Türkei, die einen Beitrag zur Deckung des Devisenbedarfs für die am dringendsten benötigten Einfuhrgüter leisten sollten, nicht von einer rechtlich verbindlichen Zusage eines Ausgleichs der Außenstände abhängig gemacht. Gleichwohl hat die Bundesregierung die türkische Regierung mehrfach mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer Regelung für die ungedeckten Forderungen hingewiesen und von dem türkischen Ministerpräsi-

denten Ecevit auch die Erklärung erhalten, daß die Warenhilfe „den baldigen Transfer von Außenständen privater Firmen, insbesondere der Klein- und Mittelindustrie, erleichtern wird“. Aufgrund der sich weiterhin rapide verschlechternden Wirtschafts- und Zahlungsbilanzsituation sah sich die türkische Regierung jedoch bisher außerstande, die Transferrückstände in nennenswertem Umfang abzubauen.

11. Ist die Bundesregierung bereit, die vom Deutschen Industrie- und Handelstag geforderten steuerlichen Erleichterungen bei ungedeckten Forderungen zu gewähren?

Die Bundesregierung hat die Frage der Berücksichtigung der Folgen des türkischen Transferstops bei der Besteuerung der hiervon betroffenen Unternehmen gemeinsam mit den dafür zuständigen Länderregierungen geprüft. Es ist vorgesehen, daß die örtlichen Finanzbehörden in einem Rundschreiben auf die durch den Transferstop eingetretene Situation und auf die nach geltendem Steuerrecht, unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall, möglichen Erleichterungen (Teilwertabschreibung, Stundung, Anpassung der Steuervorauszahlungen, Verzicht auf Betreibungsmaßnahmen) für die Unternehmen hingewiesen werden. Damit wird eine gleichmäßige und schnellere steuerliche Berücksichtigung der aufgrund des Transferstops eingetretenen Liquiditätsengpässen und Verluste erreicht.